

Niederschrift

über die 17. Sitzung der II. Kirchenkreissynode
des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg

am 27. Februar 2023

im Quellenhof Mölln

Hindenburgstraße 16, 23879 Mölln

Anwesend:

46 Mitglieder der Kirchenkreissynode und 2 Jugendsynodale ab 15:30 Uhr
47 Mitglieder der Kirchenkreissynode und 2 Jugendsynodale ab 15:45 Uhr
48 Mitglieder der Kirchenkreissynode und 2 Jugendsynodale ab 16:00 Uhr
49 Mitglieder der Kirchenkreissynode und 2 Jugendsynodale ab 17:15 Uhr

gemäß **Anlage 1**

Herr Propst Graffam

Vom Präsidium der Synode:

Frau Thomas
Frau Oldendorf
Herr Harneit ab 17:15 Uhr

Von der Kirchenkreisverwaltung

Frau Buller-Reinartz
Frau Rath
Frau Peters
Frau Jäkel (Protokoll)

Als Gast:

Herr OKR Luncke (LKA)

Beginn der Sitzung: 15.30 Uhr

1. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung

Präses Thomas eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

2. Andacht

Pastorin Oldendorf hält die Andacht.

3. Regularien

Die erstmals an der Synodensitzung teilnehmenden Mitglieder

Liv Johanßon – Jugendsynodale
Wolfgang Rogge – Pastorensynodaler
Anna Westphal – Jugendsynodale

legen das Gelöbnis gemäß § 29 des Kirchenkreissynodenbildungsgesetz ab und werden durch die Präses der Kirchenkreissynode verpflichtet.

Von 66 Kirchenkreissynodalen sind mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend. Somit steht die Beschlussfähigkeit fest.

Frau Thomas stellt zudem fest, dass zur Synodentagung ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Es sind keine Anträge zur Tagesordnung eingegangen.

Die Tagesordnung wird somit festgestellt und einstimmig wie folgt beschlossen:

<u>Tagesordnung</u>		<u>Beratungsergebnis</u>		
		<u>Beschluss</u>	<u>Kenntnis</u>	<u>Bearbeitung / Termin</u>
1	Eröffnung der Sitzung, Begrüßung		X	
2	Andacht		X	
3	Regularien	X		
4	Genehmigung der Niederschrift der 16. Sitzung vom 24. Oktober 2022	X		
5	Berichte (Propsteien/Nordkirche)		X	
6	Umbenennung der 5. Pfarrstelle für Vertretungsdienste des Kirchenkreises in „Projektpfarrstelle“	X		
7	Turm- und Dachbegründungen - Begutachtung aller Kirchen im Kirchenkreis	X		
8	Doppelhaushalt 2023/2024	X		
9	Gebäude- und Immobilienentwicklung Richtlinienpapier "Inhaltliche Fragestellungen für Gebäudekonzepte der Kirchengemeinden bzw. Regionen im Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg"		X	
10	Erneuerung Förderrichtlinie über die Vergabe von Bauzuschüssen	X		

11	Erneuerung Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur energetischen Verbesserung sowie zum Schutz des Klimas gem. Klimaschutzgesetz i.V.m. Klimaschutzplan der Nordkirche aus dem Klimafonds	X		
12	Verschiedenes		X	

4 **Genehmigung der Niederschriften der 16. Sitzung vom 24. Oktober 2022**

Das Protokoll Nr. 16 - Sitzung vom 24. Oktober 2022 - wird mit 41 Ja-Stimmen und 6 Enthaltungen genehmigt.

5 **Berichte (Propsteien/Nordkirche)**

Herr Propst Graffam berichtet aus der Propstei Herzogtum Lauenburg. Frau Pröpstin Kallies, die aus dringenden privaten Gründen fehlt, hat ihren Bericht aus dem Kirchenkreisrat und der Propstei Lübeck schriftlich verfasst. Die Berichte der propstlichen Personen sind als **Anlage 2** beigefügt.

Dr. von Wedel berichtet aus der Nordkirche, von der Tagung der Landessynode vom 23.-25. Februar 2023 wie folgt:

Das Landessynodenbildungsgesetz ist dahingehend geändert worden, dass nunmehr eine obligatorische Mindestquote (10 %) für junge Menschen (unter 27 Jahren zum Antritt des Amtes) eingeführt wird. Auch soll die Landessynode in gleicher Anzahl mit Frauen und Männern besetzt werden.

Die Entscheidung für „MS 365“ als allgemeine Zusammenarbeitsplattform ist gefallen, trotz Datenschutzbedenken. Der Weg in die digitale Zukunft ist somit geebnet. Eine Umsetzung ist derzeit noch nicht sofort möglich, da „MS 365“ noch nicht EU-konform ist. Der EU-Angemessenheitsbeschluss fehlt noch. Die Anforderungen für die Komplexität der Unterprogramme (Verschiedene Nutzer: Landeskirche, Kirchenkreise, Kirchengemeinden) kann von Microsoft erfüllt werden.

Klimaschutzbericht liegt vor. Eine Umsetzung der Klimaziele erfolgt leider noch nicht in allen Kirchenkreisen. Das Hauptproblem liegt weiterhin im Gebäudebestand, insbesondere bei den großen Kirchen in der Nordkirche. Die Diskussion mit den Ländern hinsichtlich Installationen von Solaranlagen auf historischen und denkmalgeschützten Gebäuden verläuft positiv. Es ist deshalb möglich, da die neue Solaranlagentechnik (einfacher Auf- und Abbau) praktisch keinen wesentlichen Eingriff in die Bausubstanz bedeutet.

Verschiedene Bericht über die Verwaltungsmodernisierung des Landeskirchenamtes. Ein neues Gesetz wurde erlassen: Genehmigungsvorbehalte sind verschoben worden von der landeskirchlichen Ebene auf die Kirchenkreisebene. Einiges ist genehmigungsfrei geworden.

6 **Umbenennung der 5. Pfarrstelle für Vertretungsdienste des Kirchenkreises in „Projekt-pfarrstelle“**

Beschluss (47 Ja-Stimmen; 1 Enthaltung):

Die Kirchenkreissynode beschließt:

Die 5. Pfarrstelle für Vertretungsdienste des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg wird umbenannt in „Projekt-Pfarrstelle“.

7 Turm- und Dachbegrünungen - Begutachtung aller Kirchen im Kirchenkreis

Beschluss (einstimmig):

Die Kirchenkreissynode beschließt das Projekt "Inventarisierung und Begutachtung von Turm- und Dachbegrünungen" mit einer Laufzeit von ca. 3 -5 Jahren und Kosten in Höhe von insgesamt ca. 220.000 Euro hinsichtlich Schadensvermeidung und Verkehrssicherung für alle Kirchen und Kapellen im Kirchenkreis durchführen zu lassen und diese Kosten im Haushalt 2023/24 einzuplanen. Die Finanzierung erfolgt aus der Allgemeinen Baurücklage des Kirchenkreises.

8 Doppelhaushalt 2023/2024

Der Synodale Warter bittet darum, Fonds für die Tafeln im Kirchenkreis und auch bei den Kirchengemeinden in Höhe von je 2 Mio. € einzurichten, um Menschen zu helfen, die aufgrund der derzeitigen Wirtschaftslage in Not geraten sind. Diese Fonds sollen aus der Rücklage gespeist werden.

Die Synodale Hannemann gibt zu bedenken, dass im letzten Jahr die Diakonien zusätzlich Kirchensteuereinnahmen von der Nordkirche erhalten haben, die durch die Zuschüsse, die die Bundesregierung an die Mitbürger ausgeschüttet hat, entstanden sind.

Diese erheblichen Kirchensteuereinnahmen, die daraus erwachsen sind, sind der Diakonie zugeflossen. Diese Einnahmen sind nicht in die kirchengemeindlichen bzw. kirchenkreislichen Haushalte eingeflossen, sondern sind direkt in der Diakonie angekommen für Menschen, die aufgrund der derzeitigen Lage in Not geraten sind. Die Menschen sind nicht in Vergessenheit geraten, sondern erfahren bereits Unterstützung.

Frau Präses Thomas schlägt vor, die Bitte des Synodalen Warter an den Kirchenkreisrat und Finanzausschuss zu verweisen, damit in diesen Gremien eine Entscheidung herbeigeführt werden kann.

Der Synodale Warter stimmt dieser Verfahrensweise zu.

Beschluss (47 Ja-Stimmen; 1 Enthaltung):

Die Kirchenkreissynode beschließt den vorgelegten Haushaltsplanentwurf wie folgt:

Haushaltsbeschluss

I. Allgemeine Bestimmungen

Die Kirchenkreissynode hat folgenden

Beschluss über die Feststellung des Doppelhaushalts des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg für die Haushaltsjahre 2023/ 2024 (Haushaltsbeschluss) gefasst:

1. Haushaltsjahr

Die Haushaltsjahre 2023/ 2024 umfassen den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2024.

2. Gliederung des Haushaltes

2.1 Der Haushalt wird für die Haushaltsjahre 2023/ 2024 festgestellt.

2.2.1 Kirchenkreishaushalt

Der Kirchenkreishaushalt ist in die Bereiche

- 1) Gemeinschaftliche Aufgaben und
- 2) Verteilung der Einnahmen untergliedert.

2.2.2 Haushalt Dienste und Werke

Der Haushalt Dienste und Werke umfasst die Bereiche

- 1) Dienste und Werke
- 2) Diakonisches Werk
- 3) St. Petri Kirche HL (inkl. Lift)
- 4) Erstattung der Pfarrbesoldungskosten an den Gemeinschaftsanteil

2.2.3 Haushalt Leitung und Verwaltung

Der Haushalt Leitung und Verwaltung ist in die Bereiche

- 1) Leitung
- 2) Verwaltung und
- 3) Gemeinschaftliche Aufgaben untergliedert.

2.2.4 Haushalt Pfarrbesoldung

Dieser Haushalt enthält sämtliche Einnahmen und Ausgaben, die die Besoldung der Pastorinnen und Pastoren in den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis betreffen.

2.2.5 Haushalt Zentrale Vermögensverwaltung

Dieser Haushalt enthält sämtliche Einnahmen und Ausgaben, die die Zentrale Vermögensverwaltung betreffen.

3. Verteilung der Einnahmen gemäß Finanzgesetz und Finanzsatzung

3.1 Einnahmen

Schlüsselzuweisung (100%)	2023: 26.234.100,00 €
	2024: 26.722.055,00 €

3.2 Vorwegabzug

Gemeinschaftsanteil (58,9%)	2023: 15.442.600,00 €
Gemeinschaftsanteil (57,3%)	2024: 15.322.800,00 €

3.3 Verteilmasse

Bezogen auf die verbleibenden Einnahmen wird die Verteilmasse wie folgt festgesetzt:

	2023	2024
Gemeinschaftsanteil	10.606.800 € (40,4%)	10.705.300 € (40,1%)
Gemeindeanteil	6.873.800 € (26,2%)	6.895.000 € (25,8%)
Kirchenkreisanteil	3.733.000 € (14,2%)	3.810.300 € (14,2%)

4. Mehraufkommen

Der Gesamtbedarf des Kirchenkreises, inkl. einer Sonderzuweisung an die Kirchengemeinden in Höhe von 5 €/ Gemeindeglied beträgt im Jahr 2023 26.049.400 € und im Jahr 2024 26.028.100 €.

Er liegt damit im Jahr 2023 um 0,7 % und im Jahr 2024 2,6 % unter der Schlüsselzuweisung.

Das entspricht im Jahr 2023 einem Betrag in Höhe von 184.700 € und im Jahr 2024 einem Betrag in Höhe von 693.900 €, dieser wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

5. Verteilung eines Mehraufkommens/Minderaufkommens

Ein eventuelles Mehraufkommen an den Einnahmen (Schlüsselzuweisungen) wird entsprechend der Finanzsatzung auf die Bereiche Gemeinschaftsanteil, Gemeindeanteil und Kirchenkreisanteil verteilt. Abweichungen davon beschließt die Kirchenkreissynode. Mindereinnahmen aus Schlüsselzuweisungen werden den jeweiligen Rücklagen entnommen. Sollten diese nicht genügende Mittel aufweisen, wird die Allgemeine Ausgleichsrücklage genutzt zum Ausgleich.

Ergibt sich gemäß § 2 der Finanzsatzung als jeweiliges Jahresergebnis aus der Verteilmasse gegenüber den Planansätzen unter Berücksichtigung der übrigen Erträge und Aufwendungen ein Überschuss, erfolgt eine Zuführung in die Ausgleichsrücklage der jeweiligen Anteile im selben Haushaltsjahr. Ergibt sich als Jahresergebnis aus der Verteilmasse gegenüber den Planansätzen unter Berücksichtigung der übrigen Erträge und Aufwendungen ein Fehlbetrag, erfolgt eine Verrechnung mit den jeweiligen Anteilen im nächsten Haushaltsjahr entsprechend deren prozentualer Verteilung.

Konkret werden für den Kirchenkreis und seine Teilhaushalte folgende Planzahlen festgesetzt:

Kirchenkreis-Haushaltsplan, Mandant 1210000001

	2023	2024
Erträge:	27.590.900 Euro	28.082.100 Euro
Aufwendungen:	-27.176.600 Euro	-27.192.100 Euro
Ergebnisverwendung:	-414.300 Euro	-890.000 Euro

Kirchenkreis-Teilhaushaltspläne

Dienste und Werke, Mandant 1210000002

Erträge:	3.540.200 Euro	3.619.250 Euro
Aufwendungen:	-3.452.500 Euro	-3.540.900 Euro
Ergebnisverwendung:	88.150 Euro	78.350 Euro

Leitung und Verwaltung, Mandant 1210000003		
Erträge:	9.827.450 Euro	10.052.600 Euro
Aufwendungen:	-9.896.250 Euro	-10.112.200 Euro
Ergebnisverwendung:	68.800 Euro	-59.600 Euro
Stiftungen Grabpflege, Mandant 1210000005		
Erträge:	330.000 Euro	330.000 Euro
Aufwendungen:	-330.000 Euro	-330.000 Euro
Pfarrbesoldung, Mandant 1210000006		
Erträge:	8.499.500 Euro	8.516.700 Euro
Aufwendungen:	-8.769.600 Euro	-9.009.200 Euro
Ergebnisverwendung:	-270.100 Euro	-492.500 Euro
Zentrale Vermögensverwaltung, Mandant 1210000007		
Erträge:	2.568.400 Euro	2.568.400 Euro
Aufwendungen:	-2.568.400 Euro	-2.568.400 Euro
Martin-Luther-Bund, Mandant 1210100012		
Erträge:	32.950 Euro	32.950 Euro
Aufwendungen:	-31.550 Euro	-31.550 Euro
Ergebnisverwendung:	1.400 Euro	1.400 Euro
Diakonisches Werk, Mandant 1210000016		
Erträge:	4.860.800 Euro	5.015.600 Euro
Aufwendungen:	-4.860.800 Euro	-5.015.600 Euro
Kitafachdienst, Mandant 1210000017		
Erträge:	332.200 Euro	335.500 Euro
Aufwendungen:	-398.100 Euro	-412.500 Euro
Ergebnisverwendung:	-65.900 Euro	-77.000 Euro
Jugendstiftung, Mandant 1210000022		
Erträge:	18.000 Euro	18.000 Euro
Aufwendungen:	-14.200 Euro	-14.200 Euro
Ergebnisverwendung:	3.800 Euro	3.800 Euro
St. Petri Lübeck, Mandant 1210000024 (inkl. Lift)		
Erträge:	1.232.200 Euro	1.235.200 Euro
Aufwendungen:	1.232.200 Euro	1.235.200 Euro
Anna-Drews-Fonds, Mandant 1210090516		
Erträge:	27.300 Euro	26.300 Euro
Aufwendungen:	-60.050 Euro	-50 Euro
Ergebnisverwendung:	32.750 Euro	26.250 Euro

6. Ausführungsbestimmungen

6.1 Finanzbedarf der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises § 11 Finanzsatzung

Dem Gemeinschaftsanteil wird ein Prozentanteil der Schlüsselzuweisung als Budget für die Aufgaben der Kirchenkreisverwaltung gemäß Kirchenkreisverwaltungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung zugewiesen.

Dem Gemeindeanteil wird ein Sockelbetrag in Höhe von mindestens 20 v.H. der Schlüsselzuweisung als Budget zugewiesen. Nach Abzug aller Ausgaben des Gemeindeanteils wird der übrige Betrag durch die Anzahl der Gemeindeglieder mit dem Stichtag 1.4. des Vorjahres geteilt. § 3 Absatz 2 Finanzsatzung findet Anwendung.

Innerhalb des Kirchenkreisanteils werden den Diensten und Werken 10 v.H. und der Leitung und den Gremien ein entsprechend errechneter, auf den Bedarf bezogener Prozentanteil der Schlüsselzuweisung jeweils als Budget zugewiesen.

Innerhalb der Anteile sind die Kirchenkreisverwaltung, die Gemeinden, die Dienste und Werke sowie die Leitung berechtigt, entsprechend der Finanzsatzung, eigene Rücklagen zu bilden.

6.2 Allgemeine Rücklagenregelungen § 9 Finanzsatzung

Überschüsse aller budgetierten Bereiche aus Gemeinschafts-, Gemeinde- und Kirchenkreisanteil werden den für diese Bereiche vorgesehenen Rücklagen zugeführt. Für die Kirchenkreisverwaltung gilt § 9 Absatz 3 Finanzsatzung bezüglich der Begrenzung der Höhe. Sie verbleiben in der Budgethoheit dieser Bereiche.

6.3 Gemeinschaftsanteil (58,9 % + 57,3 %)

Mehrbedarfe des Gemeinschaftsanteils werden aus der Allgemeinen Ausgleichsrücklage finanziert, ausgenommen die Pfarrbesoldungskosten, diese sind aus der Rücklage Pfarrbesoldung zu finanzieren. Überschüsse des Gemeinschaftsanteils werden der Allgemeinen Ausgleichsrücklage bzw. der Pfarrbesoldungsrücklage zugeführt.

Alle folgenden Bereiche mit Budgetanteilen führen ihre Überschüsse einer Allgemeinen Ausgleichsrücklage innerhalb ihres Budgets zu.

Mehrbedarfe werden grundsätzlich aus diesen Budgetrücklagen gedeckt.

Budgetanteile:

Pfarrdienst alle Pfarrstellen	27,8 %
Verwaltung	17,9 %
Kirchbauhütte	0,5 %

6.3.1 Bauaufgaben

In den Haushaltsjahren 2023 und 2024 beschlossene Mittel für Baumaßnahmen können im Laufe des Haushaltsjahres für weitere, durch den Bauausschuss beratene und den Kirchenkreisrat und den Finanzausschuss bzw. durch die Kirchenkreissynode, gemäß der jeweils geltenden Förderrichtlinie über die Vergabe von Bauzuschüssen, beschlossene Baumaßnahmen verwendet werden.

Zuweisungsmittel für kirchengemeindliche Bauvorhaben verfallen mit Ablauf von 2 Jahren nach der Bereitstellung in einem Haushaltsplan oder durch synodale Gremien und sind an den Kirchenkreis zurückzuerstatten. Auf Antrag kann der Kirchenkreisrat den Fristablauf unterbrechen.

Sollten kirchengemeindliche Gebäude veräußert werden, sind Kirchenkreiszuschüsse gemäß der Förderrichtlinie über die Vergabe von Bauzuschüssen grundsätzlich in voller Höhe zurückzuerstatten. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenkreisrat unter Einbeziehung des Finanzausschusses.

Die Finanzierung von Mehrkosten im Rahmen von durch die Kirchenkreissynode beschlossenen Baumaßnahmen der Kirchengemeinden können durch die Verwaltungsleitung und die Pröpstin gemeinsam bis zu einer Summe in Höhe von 2.499 € aus den beschlossenen Mitteln für Baumaßnahmen genehmigt werden. Die Restmittel aus geplanten Baumaßnahmen werden der allgemeinen Baurücklage zugeführt.

Für Bauvorhaben der Kirchengemeinden, die nicht im Haushaltsplan des laufenden Haushaltes aufgeführt sind, können durch den Kirchenkreisrat und den Finanzausschuss nach Maßgabe des Gebäudekonzeptes sowie weiterer Beschlüsse in Bezug auf das Gebäudekonzept des Kirchenkreises Zuschüsse vergeben werden, soweit Gefahr in Verzug der jeweiligen Maßnahme festgestellt worden ist und in Bezug auf Pastorate durch die Region nachgewiesen worden ist, dass diese dauerhaft im Bestand erhalten bleiben.

Bewirtschaftung der Mittel für die Bauunterhaltung/Schönheitsreparaturen: Die in dem Haushaltsplan des Kirchenkreises und in den Teilhaushalten ausgewiesenen Bauunterhaltungsmittel sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung für die Unterhaltung der Gebäude einzusetzen. Nicht benötigte Mittel sind einer Bauunterhaltungsrücklage zuzuführen. Darüber hinaus sind Überschüsse aus den Liegenschaften des Kirchenkreises einer zweckgebundenen Bauunterhaltungsrücklage zuzuführen. Fehlbeträge und Mehrkosten werden im Rahmen der vorhandenen Mittel aus der jeweiligen Bauunterhaltungsrücklage finanziert.

6.3.2 Kirchenbauhütte

Zuweisungsmittel für kirchengemeindliche Bauaufgaben an Kirchen, Kapellen und kirchlichen Denkmälern berechtigen den Kirchenkreisrat zum Einsatz der Kirchenbauhütte.

Der Personalkostenaufwand der Kirchenbauhütte beträgt in diesem Haushaltsjahr 40,50 Euro/Stunde und wird anhand der geleisteten Stunden vor Ort nachgewiesen. Die Kirchengemeinden und kirchlichen Träger erhalten eine Rückerstattungsaufforderung nach Beendigung der Arbeiten. Dieser Personalkostenaufwand kann bei einer Maßnahme von bis max. 133 Personalstunden an einem Objekt über den Denkmalfonds des Kirchenkreises gedeckt werden.

Die Einsatzstellen im Denkmalfonds werden durch die Leitung der Bauabteilung der Kirchenkreisverwaltung festgelegt und dem Bauausschuss und Kirchenkreisrat einmal im Jahr als Bericht präsentiert.

Weiterhin können im Rahmen einer Unterstützung von Sonderbaumaßnahmen Personalkosten durch den Kirchenkreis gedeckt werden. Dies ist durch die Kirchengemeinden im Rahmen der Haushaltsanträge gesondert zu beantragen oder wird im Einzelfall durch den Bauausschuss und den Kirchenkreisrat geprüft.

Die Personalkosten der Kirchenbauhütte werden auf diesem Wege als gesondert ausgewiesene Zuweisung im Rahmen des Kirchenkreisbauhaushaltes getragen.

6.3.3 Kindertagesstätten

Darüber hinaus sind aus diesem Anteil die Kosten für den kirchlich-diakonischen Profilbeitrag in den Kindertageseinrichtungen zu finanzieren. Dieser beträgt im Haushaltsjahr 2023 pro geförderten Kitaplatz 120,00 € und im Jahr 2024 180,00 € und ist ausschließlich zur Stärkung des evangelischen Profils einzusetzen.

Kinder, die in Regel-, Hort-, Regelintegrations-, Familien- oder Waldgruppen betreut werden und in der Regel älter als 3 Jahre sind, werden mit 50,00 € pro Jahr bezuschusst. Für Kinder unter 3 Jahren, die in Krippen- oder Familiengruppen betreut werden, wird der doppelte Betrag gezahlt. Die Belastung mit Verwaltungskosten erfolgt entsprechend.

Ganztagsgruppen werden mit einem zusätzlichen Festbetrag in Höhe von 250,00 €/Gruppe und Jahr bezuschusst. Nachmittagsgruppen erhalten pro Gruppe und Jahr 250,00 €.

Die Bezuschussung der Kitaarbeit in Kindertagesstätten ist an die Erteilung der Betriebserlaubnis durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kreis), an die Förderung durch das Land Schleswig-Holstein, den Kreis Herzogtum-Lauenburg und die Hansestadt Lübeck sowie an den Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung mit der Standortkommune gebunden.

Für Kinderspielkreise und Eltern und Kind Gruppen der Kirchengemeinden und Familienbildungsstätten im Sinne von § 13 Absatz 2 Nummer 1 Finanzsatzung gelten die folgenden Regelungen:

- Die Kirchenkreisförderung von Spielkreisen ist an die Erteilung einer Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt gebunden.
- Spielkreise mit einer wöchentlichen Öffnungszeit von mindestens 12 Stunden mit sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen des notwendigen pädagogischen Personals 1.500,00 €/Gruppe und Jahr,
- Spielkreise mit einer wöchentlichen Öffnungszeit von mindestens 5 11 Stunden werden mit 750,00 €/Gruppe und Jahr,
- Eltern-Kind-Spielgruppen werden mit 350,00 € pro Jahr und Gruppe gefördert, wobei diese Treffen mindestens einmal wöchentlich in kirchlichen Räumen stattfinden sollen und der Gruppe mindestens 10 Kinder angehören müssen. Im Höchstfall wird pro Ein-richtungsträger mit einer Ev. Familienbildungsstätte ein Gesamtzuschuss von bis zu 4.000 Euro und ohne Ev. Familienbildungsstätte ein Gesamtzuschuss von bis zu 1.000 Euro jährlich gezahlt.

Bau- und Investitionskosten an Kitas u.ä. werden nicht bezuschusst.

6.4 Gemeindeanteil (26,2 % + 25,8 %)

Mehrbedarfe des Gemeindeanteils werden aus der Garantierücklage finanziert. Überschüsse des Gemeindeanteils werden der Garantierücklage zugeführt. Überschüsse aus Kirchenmusik werden der Rücklage Sonder-Veranstaltung Kirchenmusik zugeführt.

Aus dem Gemeindeanteil sind die Mittel für den Denkmalschutzfonds, die Bauunterhaltung von denkmalgeschützten Kirchen und Kapellen sowie die allgemeine Gemeindezuweisung zu finanzieren.

Die allgemeine Gemeindezuweisung für das Haushaltsjahr 2023 wird festgelegt auf 35,00 €/Gemeindeglied. Stand Kirchenmitglieder 01.04.2022.

Die Baupauschale für denkmalgeschützte Kirchen und Kapellen wird je m³ umbauten Raum festgesetzt auf 1,15 €.

Die Zuweisungsmittel für die Bauunterhaltung sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung für die Unterhaltung der Gebäude einzusetzen. Nicht benötigte Mittel sind einer zweckbestimmten Bauunterhaltungsrücklage zuzuführen.

6.5 Kirchenkreisanteil (14,2 % + 14,3 %)

Der Kirchenkreisanteil enthält die Kosten für die Leitung und die Dienste und Werke.

Alle folgenden Bereiche mit Budgetanteilen führen ihre Überschüsse einer Allgemeinen Ausgleichsrücklage innerhalb ihres Budgets zu.

Mehrbedarfe werden aus diesen Budgetrücklagen gedeckt.

6.5.1 Dienste und Werke

Der Bereich der Dienste und Werke enthält im Rahmen des Kirchenkreisanteils einen

Budgetanteil von 10 %

6.5.1.1 St. Petri Lübeck

Die Überschüsse aus dem Ergebnis der Kostenstelle (525700) St. Petri-Lift sind an den Kirchenkreishaushalt St. Petri-Kirche-Gebäude im Mandanten 1 zur Bauunterhaltung der St. Petri-Kirche zu überweisen und einer zweckgebundenen Bauunterhaltungsrücklage zuzuführen.

6.5.2 Leitung

Der Bereich Leitung erhält die Mittel für die geistliche Leitung des Kirchenkreises inklusive der Stabsstellen des Kirchenkreisrates sowie der Gremien des Kirchenkreises einen

Budgetanteil von 4,2 %

6.6 Örtliches Pfarrstelleneinkommen

Die Erträge aus dem Pfarrvermögen der Kirchengemeinden sind zweckgebunden zur Mitfinanzierung der Pfarrbesoldung zu 95% an den Kirchenkreis abzuführen. Eine Verzinsung des örtlichen Pfarrstelleneinkommens in den Rücklagen der Kirchengemeinden erfolgt in Höhe des jeweiligen erzielten Durchschnittszinssatzes der zentralen Vermögensverwaltung des vergangenen Jahres.

II Haushaltsrechtliche Sonderbestimmungen

1. Außerplanmäßige und überplanmäßige Maßnahmen

Für unabdingbare über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben dürfen Rücklagenmittel durch den Kirchenkreisrat mit der Einwilligung zur Freigabe der Mittel durch den Finanzausschuss (Art. 52 Abs.2 Nr. 2 Verfassung i.V.m. §25 der Rechtsverordnung über die Haushaltsführung nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens-KRHhFVO) bereitgestellt werden.

2. Verpflichtungsermächtigungen (§15 KRHhFVO)

Der Kirchenkreisrat darf mit Zustimmung des Finanzausschusses Maßnahmen bis zu 50.000 Euro im Einzelfall und bis zu einem Gesamtumfang von 300.000 Euro pro Haushaltsjahr beschließen, die zur Leistung von sächlichen Haushaltsausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten, wenn er die Haushaltsausgabe in künftigen Haushaltsjahren vorzusehen hat und

- a) Gefahr im Verzug besteht oder
- b) eine Frist zur Vorbereitung der Maßnahme zu beachten ist oder
- c) eine Vorfinanzierung geboten ist.

Für das Haushaltsjahr 2023 und 2024 wurden keine Verpflichtungsermächtigungen geplant.

3. Stellenplan

Der Kirchenkreisrat kann mit Zustimmung des Finanzausschusses in besonders begründeten Fällen (wenn die Maßnahme als unvorhersehbar, unabdingbar und unaufschiebbar anerkannt wird) im Vollzug der Haushaltspläne 2023 und 2024 Planstellen errichten, wenn die Finanzierung, ggf. aus Rücklagen, gesichert ist.

4. Haushaltssperren

Der Kirchenkreisrat kann mit Zustimmung oder auf Antrag des Finanzausschusses Haushaltssperren für einzelne Haushaltspläne erlassen.

5. Kassenkredite

Der Kirchenkreisrat wird gemäß §12 KRHhFVO ermächtigt, nach vollständiger Ausschöpfung einer Rücklagenbeleihung zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft Kassenkredite bis zu einem Höchstbetrag von € 3,0 Mio. aufzunehmen.

6. Bürgschaften §14 KRHhFVO

Der Kirchenkreis bürgt zur Sicherung des Darlehens der Vorwerker Diakonie (vormals Diakonische Heime des Diakonischen Werkes e.V.) für das Gästehaus Ratzeburg in Höhe von 600.000 DM mit Bürgschaftsurkunde vom 28.02.1991. Der Saldo beträgt am 31.12.2021: 106.310,30 € und wird jedes Jahr zum 31.12. mitgeteilt.

III. Allgemeine Bewirtschaftungsvermerke

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Grundsätzlich wird gemäß Artikel 52 Absatz 2 Nummer 2 Verfassung in Verbindung mit § 25 KRHhFVo verfahren. Eine Maßnahme bis 50.000,00 € gilt als genehmigt, ohne dass es hierfür eines förmlichen Verfahrens gemäß Artikel 52 Absatz 2 Nummer 2 der Verfassung bedarf, wenn eine entsprechende Deckung in der jeweiligen Haushaltskostenstelle oder des Gesamtplanes vorhanden ist.

2. Deckung von Ausgaben durch zweckgebundene Einnahmen

Durch Erstattungen Dritter oder durch sonstige zweckgebundene Einnahmen zu deckende Haushaltsausgaben dürfen nur im Rahmen tatsächlich realisierter Einnahmen bewirtschaftet werden. Nur zweckgebundene Einnahmen oder Mehreinnahmen berechtigen zu entsprechenden Ausgaben.

3. Stundung und Niederschlagung von Forderungen

Über die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Forderungen bis zur Höhe von 3.000 € entscheidet die Verwaltungsleitung oder die pröpstlichen Personen und ab einer Höhe von 3.001 € der Kirchenkreisrat.

4. Ermächtigung zur Erhebung von Sollzinsen

Die Kirchengemeinden sowie die Dienste und Werke stellen durch eine effiziente Bewirtschaftung sicher, dass der Haushalt jederzeit ausgeglichen ist. Das gilt insbesondere bei Baumaßnahmen und Projekten.

Soweit es über einen Zeitraum von mehr als 90 Tagen zu Haushaltsdefiziten in Höhe von über 20.000 € kommt, behält sich der Kirchenkreis eine Verzinsung der entsprechenden Beträge in Höhe des jeweiligen Durchschnittszinssatzes vor, welcher in der zentralen Vermögensverwaltung erwirtschaftet wird.

Diese Maßnahme dient der Optimierung der durch den Kirchenkreis zur Verfügung gestellten Betriebsmittel sowie der Vermeidung von Belastungen der Kassengemeinschaft aller Kirchengemeinden und Einrichtungen.

5. Zinserträge

Zinserträge, die nicht Rücklagen für besondere Aufgaben zuzuordnen sind, sind der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zuzuführen.

6. Rücklagen

6.1 Zuführungen/ Entnahmen/ Bildung

Der Kirchenkreisrat ist mit Zustimmung des Finanzausschusses berechtigt, im Rahmen des Haushalts nicht geplante Rücklagenzuführungen und entnahmen zu veranlassen sowie neue Rücklagen bei Bedarf zu bilden. Die getroffenen Maßnahmen sind der Kirchenkreissynode zur Beschlussfassung vorzulegen.

6.2 Übertragbarkeit/ Überschüsse

Gemäß §6 KRHhFVO ist eine Budgetierung für die Einrichtungen der Dienste und Werke, die Leitung, Verwaltung sowie der Pfarrbesoldung gegeben.

6.3 Sonderrücklagen

Die Bewirtschaftung von zweckgebundenen Sonderrücklagen im Rahmen der Zuweisung der Dienste und Werke, der Leitung, der Verwaltung sowie der Pfarrbesoldung ist zulässig.

7. Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln

Haushaltsmittel können in das Folgejahr durch Beschluss des Kirchenkreisrates mit Zustimmung des Finanzausschusses für übertragbar erklärt werden, soweit es einer sparsamen Bewirtschaftung entspricht und einer zweckentsprechenden Mittelverwendung dient.

IV. Auftragsverwaltung

1. Beiträge Auftragsverwaltung

Für die Auftragsverwaltung durch die Kirchenkreisverwaltung in Form der freiwilligen Verwaltungsleistungen gemäß § 6 Finanzsatzung erhebt der Kirchenkreis von den angeschlossenen Einrichtungen der Kirchengemeinden zurzeit folgende Beiträge nach den jeweiligen Umlageschlüsseln:

- | | | |
|----|---|-----------------|
| a) | Kindergarten- und Spielkreisangelegenheiten incl. Personalwesen | |
| | Kindertagesstätten je geförderten Platz | 296,00 EUR/Jahr |
| | Kinderspielkreise je geförderter Platz | 46,00 EUR/Jahr |

b)	Friedhöfe: Finanz- und Personalwesen (jeweils der höhere Betrag) / vom IST / Vorjahr Grabpflegeverträge/-stiftungen	2,55 % / Ertrag oder Aufwand 20,00 EUR/Fall/Jahr
c)	Sozialstation: HKR-Wesen sowie Personalwesen	8,70 EUR/Buchung
d)	Personalwesen, wenn nicht im Zusammenhang mit a-c bearbeitet pro Personalfall	237,50 EUR/Jahr
e)	Dienste und Werke und Diakonisches Werk Hzgt.Lbg.	3,28 EUR/Buchung

V. Veröffentlichung

Der Haushalt mit Haushaltsbeschluss, Haushaltsplan und Stellenplan liegt in der Kirchenkreisverwaltung in Lübeck, Bäckerstraße 3-5 (Registratur) mindestens vier Wochen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom 15.03.2023 - 15.04.2023.

Die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Haushalts erfolgt durch Hinweis in der „Lübecker Nachrichten“ für die Stadt Lübeck sowie den Kreis Herzogtum Lauenburg Lauenburgischen Landeszeitung sowie auf der

homepage des Ev. Luth. Kirchenkreises Lübeck Lauenburg unter der Internet-Adresse: „www.kirche-ll.de“.

Mit der Allgemeinen Ausgleichsrücklage ist im Haushaltsjahr 2023 die Abrechnung folgender Positionen vorgesehen:

Voraussichtlicher Bestand am 01.01.2023	9.134.793,58 €
Zugang Zinserträge + Vertragsleistungen + Überschuss	1.036.200,00 €
Abgang Bauunterhaltung KK-Gebäude	-92.000,00 €
Voraussichtlicher Bestand am 31.12.2024	10.078.993,58 €

9 Gebäude- und Immobilienentwicklung Richtlinienpapier "Inhaltliche Fragestellungen für Gebäudekonzepte der Kirchengemeinden bzw. Regionen im Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg"

Das Richtlinienpapier "Inhaltliche Fragestellungen für Gebäudekonzepte der Kirchengemeinden bzw. Regionen im Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg" (**Anlage 3**) wird zur Kenntnis genommen.

10 Erneuerung Förderrichtlinie über die Vergabe von Bauzuschüssen

Beschluss (48 Ja-Stimmen; 1 Enthaltung):

Die Kirchenkreissynode beschließt die neue überarbeitete „Förderrichtlinie über die Vergabe von Bauzuschüssen“ (**Anlage 4**).

11 Erneuerung Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur energetischen Verbesserung sowie zum Schutz des Klimas gem. Klimaschutzgesetz i.V.m. Klimaschutzplan der Nordkirche aus dem Klimafonds

Beschluss (einstimmig):

Die Kirchenkreissynode beschließt die neue überarbeitete „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur energetischen Verbesserung sowie zum Schutz des Klimas gem. Klimaschutzgesetz i.V.m. Klimaschutzplan der Nordkirche aus dem Klimafonds“ (**Anlage 5**).

12 Verschiedenes

Sitzungstermine 2023

Montag, den 19. Juni 2023 um 15:30 Uhr Klimasynode in der Kreuzkirche Lübeck

Samstag, den 07. Oktober 2023 Open-Space-Tag in den Media Docks

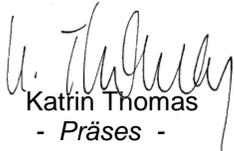
Donnerstag, den 02. November 2023, 17:30-19:00 Uhr digitales synodales Vortreffen

Montag, den 13. November 2023 um 15:30 Uhr Synode (u.a. Jahresabschluss, Kinder- und Jugendgesetz, Pfarrstellenplan)

Das Präsidium dankt allen Synodalen für die Sitzungsdisziplin und konstruktive Mitwirkung. Ein weiterer Dank geht an die Firma GETEX-System GmbH für die technische Betreuung und an die Verwaltung für die Vorbereitung und Unterstützung.

Mit dem Vater Unser und dem Abendsegen von Pastorin Oldendorf schließt die Präses die Sitzung und wünscht einen guten Heimweg.

Ende: 17:45 Uhr

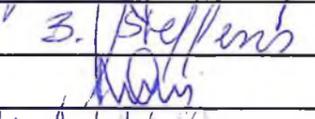
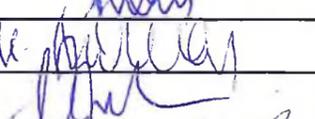
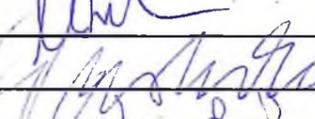
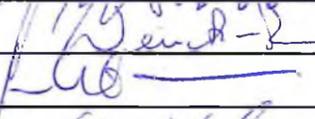
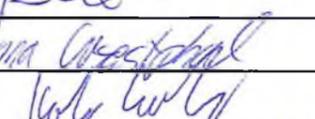
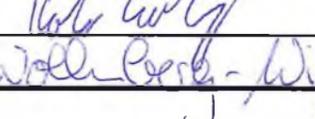

Katrin Thomas
- Präses -


Sandra Jäkel
- Protokoll -

Anwesenheitsliste

17. Sitzung der II. Kirchenkreissynode KK LL am 27. Februar 2023

	Name	Vorname	Unterschrift	M/S/J
1	Baltrock	Thomas		M
2	Behr-Völtzer, Prof. Dr.	Christine	Ch. Behr	M
3	Boesler	Antje	Antje Boesler	S
4	Braasch	Brigitte	Brigitte Braasch	M
5	Brauer	Marita	Dr. Brauer	M
6	Bretzke	Joachim	Joachim Bretzke	M
7	Classens	Malte	Malte Classens	S
8	Cordes	Brigitte	Brigitte Cordes	M
9	Feddersen	Broder	Broder Feddersen	M
10	Grätsch	Hans-Joachim	Hans-Joachim Grätsch	M
11	Hannemann	Johanne	Johanne Hannemann	M
12	Harneit	Mathias	Mathias Harneit	M
13	Hartmann-Runge	Elisabeth	Elisabeth Hartmann-Runge	M
14	Hauser	Ursula	Ursula Hauser	M
15	Jackisch, Dr.	Jan	Jan Jackisch	M
16	Johanßen	Liv	Liv Johanßen	J
17	Kassebaum, Dr.	Ulf	Dr. Ulf Kassebaum	M
18	Keuchel	Bennet	Bennet Keuchel	M
19	Kiesel	Fritz-Rüdiger	Fritz-Rüdiger Kiesel	M
20	Klatt	Martin	Martin Klatt	S
21	Lage	Matthias	Matthias Lage	M
22	Lübker	Wilfried	Wilfried Lübker	M
23	Manthey	Milena	Milena Manthey	M
24	Martins	Albrecht	Albrecht Martins	M
25	Motten	Gerhard	Gerhard Motten	S
26	Müller	Günter	Günter Müller	M
27	Nolze	Wolfgang	Wolfgang Nolze	M
28	Oellrich	Klaus	Klaus Oellrich	S
29	Oldendorf	Constanze	Constanze Oldendorf	M
30	Pilgram	Birgit	Birgit Pilgram	M
31	Plate	Gerhard	Gerhard Plate	S
32	Rogge	Wolfgang	Wolfgang Rogge	M
33	Schmaljohann	Anne	Anne Schmaljohann	M
34	Schmidt	Rüdiger	Rüdiger Schmidt	M
35	Schmedemann	Stefan	Stefan Schmedemann	S
36	Schneiderei	Björn	Björn Schneiderei	S
37	Schröder	Kai	Kai Schröder	M
38	Schuback	Jan	Jan Schuback	M
39	Schultz	Jochen	Jochen Schultz	M
40	Schumacher	Heike	Heike Schumacher	M
41	Sörensen	Lars	Lars Sörensen	M

	Name	Vorname	Unterschrift	M/S/J
42	Sohns	Heinz		M
43	Steffens	Brigitte		M
44	Stülcken	Andreas		M
45	Thomas	Katrin		M
46	Warter	Hinnerk		M
47	Wedel, von Dr.	Henning		M
48	Wenck-Bauer	Susanne		M
49	Westermann, Prof. Dr.	Jürgen		M
50	Westphal	Anna		J
51	Wöltjen	Holger		M
52	Wollenberg-Wigger	Ruth-Maria		M

Bericht Propst Graffam aus der Propstei Herzogtum Lauenburg

Sehr geehrtes Präsidium, hohe Synode,

in der Vorbereitung dieser Synode haben Pröpstin Petra Kallies und ich uns dahingehend abgesprochen, dass ihr Bericht bei der heutigen Synode im Wesentlichen den Top-Berichte der Pröpste abdeckt, während ich dann auf der November-Synode umfangreicher berichten und heute nur von zwei Punkten aus der Propstei Lauenburg berichten werde.

Pfarrsprengel der Kirchengemeinden Berkenthin, Nusse-Behlendorf, Sandesneben und Siebenbäumen

Seit 01. Januar 2023 gibt es etwas Neues in der Propstei Lauenburg: Die Kirchengemeinden in Berkenthin, Nusse-Behlendorf, Sandesneben und Siebenbäumen haben sich zu einem Pfarrsprengel zusammengeschlossen, was vor allem bedeutet, dass die pastorale Versorgung durch die Pastor:innen im Team geregelt werden soll.

Der Prozess zur Bildung des Sprengels begann mit der Teilung der Region in zwei Unterregionen, wobei die vier Kirchengemeinden Berkenthin, Nusse-Behlendorf, Sandesneben und Siebenbäumen über die verschiedenen Varianten einer verbindlicheren Zusammenarbeit nachdachten (Fusion, Pfarrsprengel oder Kirchengemeindeverband). In dieser Sondierungsrunde waren zwei Ehrenamtliche und ein/e Hauptamtliche aus jeder Gemeinde beteiligt und man begann die inhaltliche Zusammenarbeit zu intensivieren. Ab 2021 haben die Pfarrpersonen sich als Team in der Zusammenarbeit verstanden, gemeinsam den Gottesdienstplan erstellt und durch wöchentliche 30-Minuten-Jourfixe per Videokonferenz die Absprachen optimiert. Im Herbst erweiterte sich das Pfarrteam zum multiprofessionellen Team, in dem die Jugenddiakoninnen-Stelle besetzt wurde. Die Team-Supervision wird ein verbindlicher Bestandteil des ganzen Prozesses.

2022 war man dann soweit und es wurde entschieden, dass ein Pfarrsprengel gegründet werden soll. Dazu wurde dann ein Konzept für die Stelle einer Gemeindeassistent:in, für die Kirchenmusik und die Gemeindepädagogik und digitale Zusammenarbeit erstellt. Dazu kam die Gottesdienst-Sommerreise während der Ferien und die Jugendarbeit wurde mit einer rotierenden Jugendgruppe neu aufgestellt. 2023 ist dann der Beschluss zur Gründung des Pfarrsprengels in Kraft getreten und man ist dabei, die halbe vakante Pfarrstelle auszuschreiben und an der Umsetzung der verschiedenen Konzepte intensiv zu arbeiten.

Dabei ergeben sich folgende inhaltliche Schwerpunkte:

Das multiprofessionelle Team mit Assistenz wird sich erweitern:

Zur Jugenddiakonin, die bereits im Herbst 2021 dazukam, wird nun die Gemeindeassistent:in ab März 2023, ein:e Gemeindepädagog:in ab April 2023 und ein:e Kirchenmusiker:in ab Ende 2023 dazukommen.

Außerdem beginnt nun eine gemeinsame Arbeit im Ehren- und Hauptamt, was die Vernetzung der Berufsgruppen (z.B. Küster:innen, Friedhofsmitarbeitende, Gemeindegeldverwalter:innen) voranbringt und

allen voran die Jugendarbeit, die über alle Gemeindegrenzen hinweg aktiv sein wird.

Außerdem wird es einen Gottesdienstplan mit Profilierung der einzelnen Standorte und Entwicklung von „Lokaltraditionen“ (z.B. Aschermittwoch in Behlendorf, Ostermontag auf dem Friedhof in Siebenbäumen, Reformationstag in Nusse) unter Einbindung der ehrenamtlichen Gottesdiensthaltenden geben.

Es werden gemeinsame Projekte, wie das Tauffest am Behlendorfer See, Präventionskonzept gegen sexualisierte Gewalt, Kinderbibeltage, Fahrt zum Kirchentag angegangen und umgesetzt. Außerdem wird die Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde Krummesse bei der Konfiarbeit intensiviert.

Die aktuellen Arbeitsschwerpunkte sind nun:

- Ausdifferenzierung der Ausschussarbeit Pfarrsprengel / Kirchengemeinde
- Assistenzstelle des Multiprofessionellen Teams
- Umsetzung des Gebäudekonzepts des Kirchenkreises von 2018
- Schrittweises Ausrollen von ChurchTools (gemeinsame Plattform für die Kommunikation mit Gemeindegliedern, gemeinsamen Kalender, gemeinsamer Webseite)

Ich habe diese Sprengelbildung besonders ausführlich beschrieben, da sie für mich ein besonders gutes Beispiel für ein segenreiches Zusammenwirken in einer Region darstellt und ich sie als sehr zukunftsweisend erachte.

Außerdem möchte ich noch davon berichten, dass die Ev. – Luth. Kirchengemeinden Mustin und Seedorf die Vereinigung zu einer Kirchengemeinde zum 01.04.2023 beschlossen haben.

Der Name der Kirchengemeinde wird dann Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Seedorf-Mustin lauten und der Sitz der Kirchengemeinde in Mustin sein.

Als letztes möchte ich noch einen mir wichtigen Punkt, die die synodale Arbeit in unserem Kirchenkreis betrifft.

Sie haben es bestimmt schon der Presse entnommen oder waren in Travemünde selber dabei, dass die Synode der Nordkirche das Landessynodenbildungsgesetz neu verabschiedet hat und damit einen weitreichenden Beschluss zur Gleichstellung der Geschlechter gefasst und der Einbindung von Jugendlichen beschlossen hat. Für die nächste Synode wird es nun eine verbindliche Geschlechterparität und eine verbindliche Quote für junge Mitglieder geben. Danach soll künftig mindestens jedes zehnte Mitglied der Landessynode unter 27 Jahre alt sein.

Hintergrund ist unter anderem das neue Kinder- und Jugendgesetz der Nordkirche. Das Gesetz regelt eine Menge Dinge, von der Gemeindeebene bis hin zur Zusammenarbeit mit freien Verbänden auf Nordkirchenebene. Für uns als Synode und für die Arbeit im Kirchenkreis und in unsere Gemeinden wird dies ein ganz wichtiger Teil unserer zukünftigen Arbeit umfassen, besonders wenn es darum geht junge Menschen in unsere Gremienarbeit zu integrieren. Das Jugendpfarramt wird in nächster Zeit darüber informieren. So wird es auf den Infotagen für die neuen KGR'ler*innen am 03. Juni und 17.

Juni 2023 einen Workshop zum Kinder- und Jugendgesetz geben und es wurde ja bereits zu den Infoabenden am 07. und 08. März 2023 in allen Kirchengemeinden eingeladen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Bericht Pröpstin Kallies aus der Propstei Lübeck und der Arbeit des Kirchenkreisrates

Verehrtes Präsidium, verehrte Synodale,

ich beginne mit dem **Bericht aus dem Kirchenkreisrat**. Dieser besteht im Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg aus 10 Personen: 6 Ehrenamtlichen, 1 Mitarbeiter, 1 Pastor und den beiden Propstp Personen. Im letzten Jahr gab es zwei personelle Veränderungen: Pröpstin Frauke Eiben und die Mitarbeitervertreterin Sabine Weiss sind in den beruflichen Ruhestand getreten. Propst Philip Graffam und Ole Claussen haben erfreulicherweise das Gremium wieder vervollständigt.

Bedauerlicher Nebeneffekt: Der Frauenanteil im KKR verringerte sich von 40 % auf 20 %. Die Zusammenarbeit im Gremium läuft prima, dennoch ist diese Verteilung für die nächste Wahlperiode mit zu bedenken.

Neben dem normalen Alltagsgeschäft (Personalangelegenheiten in der Kirchenkreisverwaltung, den Diensten und Werken und dem Diakonischen Werk Lauenburg, Finanz- und Baufragen) lag ein Schwerpunkt in der Vorbereitung der Synodenbeschlüsse, die Sie in den vergangenen Sitzungen beraten und beschlossen haben.

In Zusammenarbeit mit der Bauabteilung und dem Bauausschuss wurden die Förderrichtlinien überarbeitet bzw. konkretisiert: für Gebäude- und Immobilienkonzepte der Kirchengemeinden, für etwaige Bauzuschüsse und für Mittel aus dem Klimafonds.

Der Kita-Fachdienst für das Herzogtum Lauenburg wächst; derzeit übernimmt der Fachdienst die Trägeraufgaben für 23 Kitas, im Laufe dieses Jahres werden drei weitere hinzukommen und auch für 2024 ist bereits eine weitere Übergabe geplant. Entsprechend stocken wir, wir beschlossen, schrittweise das Personal im Fachdienst auf.

Sowohl der Kita-Fachdienst als auch das Kitawerk Lübeck haben mit dem Fachkräftemangel zu kämpfen. Zum eigentlichen Mangel an Fachkräften kommt hinzu, dass nach der langen Pandemiezeit viele Mitarbeitende extrem überlastet sind und wir mit hohen Krankenständen zu tun haben. Es ist wirklich nicht hoch genug zu wertschätzen, was die Erzieherinnen und Erzieher für die uns anvertrauten Kinder und deren Familien in den vergangenen 36 Monaten geleistet haben!

Fachkräftemangel beschäftigt auch die Kirchenkreisverwaltung - als Gemeinde-Vertreter:innen haben Sie das bereits ganz praktisch mitbekommen. Vieles dauert länger als gewünscht. Das ist in hohem Maße bedauerlich, auch wenn wir dieses Problem mit vielen anderen Branchen teilen. Ein großes Dankeschön an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchenkreisverwaltung - und ebenso an die Vertreter der Kirchengemeinden für ihre Geduld und einen wertschätzenden Umgangston.



Das wichtige Thema Prävention sexualisierter Gewalt stand ebenfalls auf unserer Agenda. Der KKR hat für den Bericht des Kirchenkreises einen Interventionsplan beschlossen; also: Wie gehen wir vor, wenn jemand einen Vorfall meldet? Dieser Plan ist den Gemeinden zugewandt, mit der dringenden Bitte, sich auch für den je eigenen Zuständigkeitsbereich damit auseinander zu setzen.

Im Jahr 2023 müssen alle Hauptamtlichen, die insbes. mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, eine Fortbildung absolvieren und nachweisen. Das sind viele Menschen; unsere Fachstelle Prävention organisiert diese Fortbildungstage und führt sie durch - mit sehr positiver Rückmeldungen der Teilnehmenden.

Außerdem hat der KKR ein Beschwerdemanagement für den Bereich der Kirchenkreisverwaltung beschlossen, das in Zusammenarbeit mit Mitarbeitenden, der Mitarbeitervertretung, Verwaltungs- und geistlicher Leitung sowie der Fachstelle Prävention entwickelt wurde.

Das Zusammenwachsen der Mitarbeitenden der beiden bisherigen Standorte geht beständig voran. Konkret geht es um das Team Geistliche Leitung, die Geschäftsführung Dienste+Werke und um die Fachstelle Prävention.

Lieferengpässe bei Büromöbeln, Stellenbesetzungsschwierigkeiten (s.o. Fachkräftemangel) und einige Langzeiterkrankungen haben es uns nicht ganz leichtgemacht, aber inzwischen ruckelt es sich zurecht und allmählich ergeben sich wirkliche Synergien.

Auf der Herbsttagung der Kirchenkreis-Synode werden wir uns ausführlich mit der Pfarrstellenplanung befassen müssen. Sie haben eine Planung für die Jahre 2022/2023 beschlossen: Welcher Region stehen rechnerisch wie viele Pfarrstellen zu? Für die Jahre 2024-2026 müssen die Zahlen angepasst werden - in Abstimmung mit den landeskirchlichen Vorgaben. Anfang 2023 hat das Landeskirchenamt die Zahlen aktualisiert - statt bislang 90 Pfarrstellen darf der KK-LL 93 Pfarrstellen besetzen. Drei 100 %-Pfarrstellen umgelegt auf 51 Kirchengemeinden plus den übergemeindlichen Bereich trägt rechnerisch nicht viel aus. Trotzdem sind diese Vorgaben zu beachten und regelmäßig entsprechend anzupassen.

Im KK-LL haben wir in den vergangenen Jahren viele Stellen für Pastor:innen im Probendienst, (also für Berufsanfänger:innen) bereitgestellt und wir dürfen uns auch 2023 auf einige neue Kolleg:innen freuen.

So viel dazu heute in aller Kürze - ausführlich dann im Herbst.

In der **Propstei Lübeck** beginnen erst jetzt die Veränderungen im Pfarrstellenplan aufgrund von Ruheständen. Die Altersstruktur in der Pastorenschaft ist etwas anders als in der Propstei Lauenburg. Dafür wird der Stellenrückbau dann ab 2025 sehr rasant vorstättengehen.

Die Pfarrteams in den Regionen sind jetzt dabei, konkret miteinander zu planen, wie sich künftig die pastorale Arbeit in der Region so verändern lässt, dass es auch mit weniger Menschen geht. Nicht nur den KGR-Mitgliedern fällt es mitunter schwer zu akzeptieren, dass nicht alles Bestehende bleiben kann - auch der Pastorenschaft selbst fällt es nicht leicht, die Arbeit umzustrukturieren und manches Gewohnte und Geliebte aufzugeben.

Und ja, auch dabei werden auch Berufsbilder ausdiskutiert: die Kollegen in den letzten Amtsjahren haben anderen Vorstellungen als die, die noch ihr ganzes Berufsleben vor sich haben.

Corona hat auch den wichtigen Austausch der Mitglieder des Pastorenkonvents, des Geistlichen



Ministeriums, schmerzhaft ausgebremst. Es war sehr gut, dass wir uns im Mai 2022 zwei Tage lang, mit fast vollständiger Besetzung, viel Zeit zum Austausch genommen haben und jetzt wieder engagiert inhaltlich miteinander arbeiten können.

Für die dringend erforderliche Sanierung des Lübecker Doms und der Marienkirche konnten die beiden Gemeinden mit Unterstützung der Bauabteilung und der Fundraisingabteilung sehr erfolgreich Bundesmittel einwerben. Die nächste Herausforderung liegt im Einwerben der Ko-Finanzierung (der Bund fördert nur 50 %) in Millionenhöhe. Die erforderlichen Summen können nur durch Drittmittel aufgebracht werden.

In diesem Jahr feiert der Lübecker Dom seinen 850. Geburtstag. Dieses Jubiläum ist ja nicht nur ein Gemeindejubiläum. In Lübeck lässt sich jede Kirchengemeinde als Tochter-, Enkel- oder Urenkelin-Gemeinde historisch auf den Dom zurückführen. Das Dom-Team bereitet ein tolles Festprogramm vor - schauen Sie gerne mal auf die Homepage des Domes und feiern Sie mit!

Mit diesem positiven Ausblick schließe ich für heute und danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!

Inhaltliche Fragestellungen für Gebäudekonzepte der Kirchengemeinden bzw. Regionen im Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg

Bei der Entwicklung und Prüfung von Gebäudekonzepten sollen die nachfolgenden inhaltlichen Fragen behandelt und beantwortet sowie eine zeitliche Perspektive der Umsetzung aufgezeigt werden:

1) Gebäude-/ Raumnutzung durch die Kirchengemeinde / Region

- Welche Gebäude und Räume werden für die kirchengemeindliche Arbeit unter Berücksichtigung der Mitgliederentwicklung zukünftig benötigt (Kirchen, Pastorate, Gemeindebüro, Veranstaltungsraum etc.)?
- Wie erfolgt eine möglichst gute Auslastung dieser Räume, um eine Kostenoptimierung /-reduzierung zu erreichen?
- Welche Gebäude und Räume wurden bereits oder können zukünftig einer anderen Nutzung zugeführt werden?

2) Grundstück / Liegenschaft

- Welche Eigentumsverhältnisse, Widmungen und Belastungen liegen vor?
- Welche Miet-, Nutzungs-, Erbbaurechts-, Pachtverträge bestehen mit welchen Inhalten und Erträgen?
- Welche Nutzungs- und Nachnutzungsmöglichkeiten der Grundstücke sind durch öffentliches Recht (B-Plan etc.) oder Belastungen (Erbbaurecht, Dienstbarkeiten, Baulasten) vorhanden oder verhindert?
- Welche Möglichkeiten für eine Nachnutzung von Gebäuden und Grundstücken sind geplant?
- Welche Grundstücksrelevanten Dinge sind zu bedenken (Baumbestand, Mauern etc.)?

3) Bauzustand / Energie & Klimaschutz

- Welche Aussagen zum Bauzustand der Gebäude sind enthalten und wie werden diese berücksichtigt?
- Gibt es substanzielle Mängel und wiederkehrende Schäden an den Gebäuden?
- Welche Aussagen zum Zustand der Haustechnik (insbesondere der Wärmeerzeugung) ist enthalten und wie werden diese berücksichtigt?
- In welcher Weise und welchem Umfang ist der jeweilige Klimaschutzplan (CO₂-Neutralität bis 2035) der Nordkirche in Bezug auf Nachhaltigkeit, Ressourcenschonung und Energieverbrauch der Gebäude berücksichtigt. Wie sieht das Verhältnis von Kosten in Energie und Klima und Nutzen aus?
- Gibt es Möglichkeiten der Quartiersbildung aus dem kommunalen Umfeld?

4) Finanzen

- Welche Rücklagen, insbesondere Baurücklagen sind vorhanden?
- Welche Zweckbindungen für Rücklagen liegen vor?
- Wie ist die aktuelle Haushaltslage der Kirchengemeinde / Region und wie wird sie sich in den nächsten Jahren entwickeln?
- Welche Refinanzierungsmöglichkeiten liegen für einzelne Konzeptpunkte vor?
- Erreicht das Konzept eine Balance zwischen der zukünftigen finanziellen Entlastung bei der Gebäudebewirtschaftung, dem Unterhalt und dem Erhalt?

5) Regionaler Bezug des Konzeptes

- Wurde das Konzept mit Blick auf die gesamte Region (Pfarrstellenplan, Pfarrsprengel, Fusionen, und weiche Faktoren wie z.B. Entfernungen und ÖPNV etc.) entwickelt?
- Können die Region, öffentliche Träger oder andere KGs Immobilien bieten, die mitnutzbar wären? Zu welchen Konditionen?
- Liegen Besonderheiten in der Region oder der KG vor, die Teilkonzepte erforderlich macht?

Förderrichtlinie über die Vergabe von Bauzuschüssen

1. Ziel der Förderung

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg fördert Restaurierungs-, Sanierungs- und Neubaumaßnahmen sowie energetische Maßnahmen an direkt für die kirchliche Arbeit genutzten Gebäuden und baulichen Anlagen, die sich im Eigentum der Kirchengemeinden oder des Kirchenkreises befinden, sofern diese die Gesamtbausumme nicht aus eigenen Mitteln finanzieren können. Neubauten können nur gefördert werden, wenn es sich um eine Ersatzmaßnahme handelt und eine nachhaltige Reduzierung der Gebäude und deren Kosten erreicht werden.

2. Gegenstand der Förderung

An den in Ziffer 1. der Richtlinien genannten Maßnahmen sind folgende Aufwendungen grundsätzlich förderfähig:

- Gutachten, Beratungen und Konzepte im Vorwege der Maßnahme
- Planungskosten
- Wettbewerbskosten
- Kosten für die Restaurierung, die Sanierung und den Ersatzneubau von konkret für die kirchliche Arbeit genutzten Gebäuden und baulichen Anlagen
- Energetische Maßnahmen in Bezug auf Gebäude deren Erhalt aus Nachhaltigkeitsgesichtspunkten sinnvoll ist

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die Kirchengemeinden des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg und deren Verbände, der Kirchenkreis und die Dienste und Werke des Kirchenkreises, Zusammenschlüsse und Kooperationen von Kirchengemeinden für Gebäude, die im Eigentum einer kirchlichen Körperschaft des Kirchenkreises stehen.

4. Art und Höhe der Förderung

a. Gefördert werden können in der Regel bis zu $\frac{1}{3}$ der Kosten der Maßnahme nach vorherigem Abzug von Drittmitteln, wobei Mittel von Städten und Kommunen und Mittel von Fördervereinen keine Drittmittel im Sinne dieser Förderrichtlinie darstellen, höchstens jedoch 500.000 €/ Maßnahme. Die fehlende Eigenleistungsfähigkeit der Antragsteller ist durch die Vorlage einer Vermögensübersicht, dem Nachweis der Beratung durch die Fundraisingabteilung und der Aussichtslosigkeit, die Leistungsfähigkeit durch Kooperationspartner oder mit Hilfe der Region zu erreichen, nachzuweisen. Die Kosten der Maßnahme werden durch Kostenschätzung, Angebotsstand oder Kostenberechnung ermittelt.

b. Die Förderung durch den Kirchenkreis kann wie folgt erfolgen:

- Zuschuss
- Darlehen
- Zinszuschuss

- c. Grundsätzlich bewilligt die Kirchenkreissynode die Gesamtsumme für die Vergabe von Bauzuschüssen, Baudarlehen oder Bauzinszuschüssen im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanung.
- d. Sollte der Bedarf für weitere Förderungen im Laufe des Haushaltsjahres entstehen wird wie folgt entschieden:
 - Bei Gesamtkosten für eine Baumaßnahme von bis zu 50.000,00 € kann die Kirchenkreisverwaltung durch die Verwaltungsleitung, nach Beratung durch den Bauausschuss, entscheiden, wenn ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
 - Bei Gesamtkosten für eine Baumaßnahme von 50.000,00 € bis zu 750.000,00 € kann der Kirchenkreisrat mit Zustimmung des Finanzausschusses, nach Beratung durch den Bauausschuss entscheiden, sofern ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und eine Bauberatung durch die Bauabteilung erfolgt ist.
 - Bei Gesamtkosten für eine Baumaßnahme von mehr als 750.000,00 € entscheidet die Kirchenkreissynode.

5. Förderkriterien

- a. Grundlage für die Förderung ist das von der Kirchenkreissynode am 04.12.2017 beschlossene Gebäudekonzept. Danach sind grundsätzlich förderfähig Restaurierungs- und Sanierungsmaßnahmen, Ersatzneubauten und energetische Maßnahmen an Gebäuden, welche im Gebäudekonzept des Kirchenkreises auf der Liste 1 als förderfähig verzeichnet sind und mit Blick auf die Region weiterhin für die kirchliche Arbeit benötigt werden.
- b. Die Bezuschussung aller Maßnahmen erfolgt durch Prioritätensetzung durch den Kirchenkreisrat, in jedem Fall nach Maßgabe des Klimaschutzgesetzes i.V.m. dem Klimaschutzplan der Nordkirche. Diese lautet folgendermaßen:
 - 1. Dach- und Fach
 - 2. Technischer Ausbau
- c. Förderfähig sind Kosten, die nach Beratung durch die Kirchenkreisverwaltung für die Durchführung der Maßnahme notwendig sind (z.B. Gutachten, die ausschließlich die Baumaßnahme betreffen, Planungskosten, Konzepte, Wettbewerbe). Projektsteuerungskosten sind nur förderfähig, wenn diese aufgrund der Komplexität des Bauvorhabens erforderlich sind.
- d. Ausgeschlossen von der Förderung sind folgende Maßnahmen:
 - Maßnahmen an Gebäuden der Liste 2 des Gebäudekonzeptes des Kirchenkreises
 - Vermietete Gebäude
 - Angemietete Gebäude
 - Friedhofsgebäude
 - Kindertagesstätten

- Gebäude für Sozialstationen
- Grunderwerbskosten

Bei einer Mischnutzung einer Immobilie wird im Einzelfall entschieden.

6. Antragsverfahren

- a. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung von Baumaßnahmen durch den Kirchenkreis.
- b. Anträge auf Förderung von Baumaßnahmen gemäß dieser Förderrichtlinie sind vor Beginn der Maßnahme nach Beratung durch die Kirchenkreisverwaltung einzureichen.
- c. Die Anträge sind schriftlich unter Beifügung folgender Anlagen einzureichen:
 1. Kirchengemeinderatsbeschluss
 2. Maßnahmenbeschreibung
 3. Finanzierungsplan
 4. Gesamtgebäudekonzept des Antragstellers, ggf. inkl. Votum zur Nachhaltigkeit der Maßnahme aus der Region bzw. Teilregion

7. Sonstige Bestimmungen

- a. Die Baumaßnahmen sollen zwei Jahre nach Bewilligung durch den Kirchenkreis begonnen worden sein, anderenfalls kann die Bewilligung durch den Kirchenkreisrat widerrufen werden.
- b. Die Überweisung der Kirchenkreismittel erfolgt aufgrund des Nachweises des Baufortschritts durch den Antragsteller in Zusammenarbeit mit der Bauabteilung des Kirchenkreises.
- c. Die Baumaßnahme ist spätestens sechs Monate nach Fertigstellung beim Kirchenkreis abzurechnen. Der Kirchenkreisrat ist berechtigt die Bewilligung ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn die Durchführung der Maßnahme vom Planungszustand zum Zeitpunkt der Bewilligung abweicht oder das Planungsziel nicht erreicht werden kann.
- d. Für die Fördermittel besteht eine Zweckbindung für die Dauer von 10 Jahren. Sollte innerhalb dieser 10 Jahre der Zweck oder die Nutzung geändert werden, ist die Förderung anteilig ($\frac{1}{10}$ pro Jahr) an den Kirchenkreis zu erstatten. Bei Veräußerung des geförderten Gebäudes, ist die Förderung, inkl. der durch die Förderung anteilig erzielten Wertsteigerung an den Kirchenkreis zu erstatten.

Anlage 4



Ev.-Luth. Kirchenkreis
Lübeck - Lauenburg

- e. Über Ausnahmen von dieser Förderrichtlinie entscheiden der Kirchenkreisrat und der Finanzausschuss, nach Beratung durch den Bauausschuss im Rahmen von Einzelfallentscheidungen.

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur energetische Verbesserung sowie zum Schutz des Klimas gem. Klimaschutzgesetz i.V.m. Klimaschutzplan der Nordkirche aus dem Klimafonds

1. Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist die Erreichung des Klimaschutzziels gemäß Klimaschutzgesetz i.V.m. Klimaschutzplan der Nordkirche.

Gefördert werden zukunftsfähige Projekte, die sich durch die Verwendung besonders nachhaltiger Baumaterialien und durch die energetische Optimierung von Gebäuden auszeichnen bzw. besonders klimatisch nachhaltig und effektiv sind.

Darüber hinaus werden gem. Klimaschutzgesetz i.V.m. dem Klimaschutzplan der Nordkirche Maßnahmen gefördert, die den Energiebedarf oder die dort genannten Emissionen reduzieren oder die Energieeffizienz steigern.

Ferner sind förderfähig die Kosten für die technische Einrichtung eines Energiecontrollings sowie eines Klimaschutzmanagements in den Bereichen Gebäude, Mobilität und Beschaffung sowie die Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zur Schöpfungsbewahrung hinsichtlich Klimaschutzgesetz und Klimagerechtigkeit.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind grundsätzlich Maßnahmen, die im Klimaschutzgesetz i.V.m. dem Klimaschutzplan der Nordkirche verankert sind.

a) Gebäude:

Förderfähig in Bezug auf Baumaßnahmen und weitere Maßnahmen an Gebäuden sind u.a. diese der Liste 1 des am 04.12.2017 durch die Kirchenkreissynode beschlossenen und weiter fortzuschreibenden Gebäudekonzeptes des Kirchenkreises. Dazu gehören u.a. folgende Maßnahmen:

- Einsatz wiederverwendbarer oder -verwertbarer Baustoffe
- Verwendung von Materialien, die in ihrer Herstellung möglichst geringe Umweltwirkungen verursachen (Nachweis zB über Herstellerzertifikate oder Siegel)
- Nutzung erneuerbarer Energien
- Hocheffizienzpumpen
- Hydraulische Abgleiche
- Umstellung von Heizungsanlagen auf Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien, wenn die Umstellung sinnvoll ist in Bezug auf das Gebäude, das beheizt werden soll
- Nutzung von nachhaltigen Dämmmaterialien und Dämmformen, auch mit Blick auf deren Lebenszykluskosten und Recyclingfähigkeit

b) Beschaffung:

Förderfähig in Bezug auf die Beschaffung sind u.a. folgende Maßnahmen:

- Beim Erwerb von Non-Food-Produkten werden die Lebenszykluskosten und die Recyclingfähigkeit berücksichtigt.
- In Bezug auf Beschaffung wird im Weiteren auf die Beschaffungsverwaltungsvergabevorschrift der Nordkirche verwiesen.

c) Mobilität:

Förderfähig in Bezug auf die Mobilität sind u.a. folgende Maßnahmen:

- Mehrkosten für emissionsarme Dienstfahrzeuge (inkl. Fahrräder)
- Nutzung von Carsharingangeboten (Vertragskosten)
- Mehrkosten für mobiles Arbeiten

d) Bildung:

Förderfähig in Bezug auf die Bildung sind u.a. folgende Maßnahmen:

- Bildungsprojekte, die ein kritisches Bewusstsein für die Ursachen der Klimaveränderung vermitteln,
- eigenes Verhalten und Gewohnheiten überprüfen und ändern helfen,
- und Möglichkeiten eines klimafreundlichen Lebensstils- und Arbeitsstils aufzeigen.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die Kirchengemeinden der Regionen des Kirchenkreises und deren Verbände, der Kirchenkreis, die Dienste und Werke des Kirchenkreises. Die Bezuschussung erfolgt jeweils anteilig an die beteiligten Körperschaften.

4. Art und Höhe der Förderung

a) Baumaßnahmen

Externe Beratung, Gutachten und Konzepte können vollumfänglich finanziert werden, wenn es tatsächlich und innerhalb von zwei Jahren zum Beginn der Durchführung der Maßnahme kommt. Der Kirchenkreis bezuschusst bis zu 20% der Bruttokosten der Maßnahmen für den Bereich Heizung, nachhaltige Dämmung, sonstige nachhaltige Baumaßnahmen, jedoch nicht mehr als 0,8 % der jeweiligen jährlichen geplanten Schlüsselzuweisung des Kirchenkreises.

b) Sonstige Maßnahmen des Klimaschutzgesetzes i.V.m. dem Klimaschutzplan der Nordkirche

Der Kirchenkreis bezuschusst bis zu ½ der Kosten der Maßnahmen, die dem Klimaschutzgesetz i.V.m. dem Klimaschutzplan der Nordkirche entsprechen und der Erreichung des Klimaschutzzieles dienen.

Die Förderung durch den Kirchenkreis kann wie folgt erfolgen:

- Zuschuss
- Darlehen
- Zinszuschuss

Grundsätzlich entscheidet die Kirchenkreissynode über die Vergabe im Rahmen des Haushaltsbeschlusses.

Sollte der Bedarf für weitere Förderungen im Laufe des Haushaltsjahres entstehen, wird wie folgt entschieden:

- Bis zu einer Summe von 50.000 € Maßnahmekosten kann die Kirchenkreisverwaltung, Verwaltungsleitung, bei Baumaßnahmen ausschließlich nach Beratung durch den Bauausschuss, entscheiden, wenn ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- Bis zu einer Summe von 750.000 € Maßnahmekosten entscheiden der Kirchenkreisrat und der Finanzausschuss nach Beratung durch den Bauausschuss.
- Über Maßnahmen mit darüberhinausgehende Maßnahmekosten entscheidet die Kirchenkreissynode

5. Förderkriterien

a) Gebäude

Förderfähig sind Gebäude, die gemäß Gebäudekonzept des Kirchenkreises der Liste 1 entsprechen und aus Nachhaltigkeitsgesichtspunkten erhaltenswert sind.

b) Beschaffung

Der Kirchenkreis will die Beschaffung von Verbrauchsgütern sowie von technischen Geräten am Ziel der Emissionsreduktion ausrichten

c) Mobilität

Neben der Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs, des Fußgänger- und Radverkehrs, des Carsharings ist der Einsatz emissionsarmer Dienstfahrzeuge (inkl. Fahrräder) förderfähig.

d) Bildung

Klimaschutz ist eine wichtige Bildungsaufgabe. Sie gehört in den Zusammenhang von Konzepten einer „Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)“ und ist allein deshalb förderfähig.

6. Antragsverfahren

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung durch den Kirchenkreis. Die Anträge auf Förderung von Maßnahmen nach dieser Richtlinie sind vor Beginn der Maßnahme nach Beratung durch die Kirchenkreisverwaltung einzureichen und bei Baumaßnahmen möglichst mit Anträgen nach der Förderrichtlinie Bauzuschüsse zu verbinden. Die Anträge sind schriftlich unter Beifügung folgender Anlagen einzureichen:

- Kirchengemeinderatsbeschluss (bei Regionen oder Kooperationen gleichlautend der beteiligten Kirchengemeinden) / Gremienbeschluss
- Maßnahmenbeschreibung
- Finanzierungsplan

7. Sonstige Bestimmungen

Über die Förderung von Gebäuden nach dieser Richtlinie besteht eine Zweckbindung für die Dauer von 10 Jahren. Sollte sich der Zweck der Maßnahme innerhalb der 10 Jahre ändern, hat der Antragsteller die Förderung anteilig ($\frac{1}{10}$ pro Jahr) an den Kirchenkreis zu erstatten.

Über Ausnahmen von dieser Förderrichtlinie entscheiden der Kirchenkreisrat und der Finanzausschuss, nach Beratung durch den Bauausschuss im Rahmen von Einzelfallentscheidungen.